

Satzung
zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den
Masterstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/
Medieval and Post Medieval Archaeology
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. September 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-36.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-14.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Katholische Theologie“ gestrichen.
2. § 30 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen der Fächer Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen, Ur- und frühgeschichtliche Archäologie sowie der Juniorprofessor bzw. die Juniorprofessorin in der Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie bilden den Prüfungsausschuss.“

3. In § 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Worte „Die Zulassung“ durch die Worte „Der Zugang“ ersetzt.
4. § 33 erhält folgende neue Fassung:

„§ 33 Struktur des Studiengangs

 - (1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu absolvieren.
 - (2) Die Gesamtpunktzahl (mindestens 120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von mindestens 30 ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte)
 - (3) Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer zu absolvieren.
 - (4) Für die Module anderer Fächer gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach.“
5. § 34 erhält folgende neue Fassung:

„§ 34 Module im Kernbereich Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit

 - (1) Für ein erfolgreiches Studium der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit im Masterstudiengang müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.
 - (2) Modulgruppe Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (28 ECTS-Punkte) bestehend aus vier Modulen mit fünf bis neun ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis drei Semesterwochenstunden beinhalten:
 - Modul 1: Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I (5 ECTS-Punkte) bestehend aus Vorlesung zum Themenkomplex Siedlungsforschung/Architektur/Infrastruktur sowie Teilnahme am Archäologischen Kolloquium. Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von drei Semesterwochenstunden. Die Modulprüfung wird durch eine schriftliche Prüfung (Klausur) erbracht.

- Modul 2: Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II (9 ECTS-Punkte) bestehend aus Seminar zum Themenkomplex Siedlungsforschung/Architektur/Infrastruktur. Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden. Die Modulprüfung wird durch Referat und Hausarbeit erbracht.
 - Modul 3: Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit III (5 ECTS-Punkte) bestehend aus Vorlesung zum Themenkomplex Kleinfunde/Handwerk/Bestattungen sowie Teilnahme am Archäologischen Kolloquium. Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von drei Semesterwochenstunden. Die Modulprüfung wird durch eine schriftliche Prüfung (Klausur) erbracht.
 - Modul 4: Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit IV (9 ECTS-Punkte) bestehend aus Seminar zum Themenkomplex Kleinfunde/Handwerk/Bestattungen. Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden. Die Modulprüfung wird durch Referat und Hausarbeit erbracht.
- (3) Modulgruppe Methoden und Praxis der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (14 ECTS-Punkte) bestehend aus zwei Modulen mit sechs und acht ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von acht bis zwölf Semesterwochenstunden beinhalten:
- Modul 5: Methoden und Praxis der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I (8 ECTS-Punkte) bestehend aus Übung und mindestens einwöchigem feldarchäologischem Praktikum (mit Vor- und Nachbereitung). Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden. Die Modulprüfung wird durch mündliche oder schriftliche Prüfung erbracht.
 - Modul 6: Methoden und Praxis der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II (6 ECTS-Punkte) bestehend aus mindestens zweiwöchiger regulärer Grabungsteilnahme und/oder Geländeprospektion sowie mindestens zweiwöchigem Forschungspraktikum in einem Museum, einer Denkmalschutzbehörde, einer Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung. Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Um-

fang von zwölf Semesterwochenstunden. Die Modulprüfung wird durch Hausarbeit oder Praktikumsbericht erbracht.

- (4) Modul 7: Feldstudien/Exkursionen zu Geländedenkmalen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Ausstellungen, Sammlungen und Forschungseinrichtungen (12 ECTS-Punkte) bestehend aus Vorbereitungsproseminar und mindestens sechstägiger Exkursion sowie drei Tagesexkursionen. Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von sieben Semesterwochenstunden. Die Modulprüfung wird entweder durch Referat und Hausarbeit oder durch einen Exkursionsbericht im Umfang von 20 bis 25 Textseiten erbracht.
 - (5) Modul 8: Fachspezifische Kolloquien (6 ECTS-Punkte) bestehend aus zwei Kolloquien für Examenskandidaten und Examenskandidatinnen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit. Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden. Die Modulprüfung wird durch Referat erbracht.
6. Der bisherige § 36 wird zu § 35 und das Wort „Wahlpflichtmodul“ bzw. „Wahlpflichtmodulen“ wird jeweils durch das Wort „Wahlpflichtbereich“ bzw. „Wahlpflichtbereichen“ ersetzt.
 7. Der bisherige § 37 wird zu § 36 und in Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Frist nach § 3 Abs. 4 der APO“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt.
 8. Der bisherige § 38 wird zu § 37.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2010.

Bamberg, 1. September 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 1. September 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. September 2010.